

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 7

Bad Homburg v. d. H., Samstag, den 18. Januar

1919

Bestimmungen

über des Schlachten und die Ermittlung des Schlachtgewichts bei den einzelnen Schlachtiergattungen im Regierungsbezirk Wiesbaden.

A. Vor der Gewichtsermittlung sind bei dem Auschlachten vom Tiere zu trennen:

1. bei den Rindern

- a) die Haut, jedoch so, daß kein Fleisch oder Fett an ihr verbleibt; der Schwanz ist auszuschlachten, das sogenannte Schwanzfett darf nicht entfernt werden;
- b) der Kopf zwischen dem Hinterhauptsbeine und dem ersten Halswirbel (im Genick) senkrecht zur Wirbelsäule;
- c) die Füße im ersten (unteren) Gelenke der Fußwurzeln über dem sogenannten Schienbeine;
- d) die Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit den anhaftenden Fettpolstern (Herz- und Mittelfett) sowie die Fleisch- und Talgnieren und das Schloßfett;
- e) die an der Wirbelsäule und in dem vorderen Teile der Brusthöhle gelegenen Blutgefäße mit den anhaftenden Geweben, sowie der Luftröhre und des sehnigen Teiles des Zwerchfelles;
- f) das Rückenmark;
- g) bei männlichen Tieren der Penis und die Hoden, jedoch ohne das sogenannte Sackfett, bei Kühen und über die Hälfte tragenden Kälber das Euter und Boreuter.

2. bei den Kälbern

- a) das Fell nebst den Füßen im unteren Gelenk der Fußwurzel;
- b) den Kopf zwischen dem Hinterhauptsbeine und ersten Halswirbel (im Genick);
- c) die Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle, und vorkommendenfalls das Nierenfett;
- d) der Nabel und bei männlichen Kälbern die äußeren Geschlechtsorgane.

3. bei dem Schafvieh

- a) das Fell nebst den Füßen im unteren Gelenk der Fußwurzel;
- b) der Kopf zwischen dem Hinterhauptsbeine und dem ersten Halswirbel;
- c) die Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle sowie das Nierenfett;
- d) bei Widbern und Hammeln die äußeren Geschlechtsteile, bei Mutterschafen die Euter.

4. bei den Schweinen

- a) die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle nebst Zunge, Luftröhre und Schlund, sowie die Nieren und den Schmeer, Flohmen, Liefen;
 - b) bei männlichen Schweinen die äußeren Geschlechtsteile.
- Die Gewichtsermittlung hat bei Rindern in ganzen, halben oder viertel, bei Kälbern und dem Schafvieh in ganzen und bei den Schweinen in ganzen oder halben Körpern zu erfolgen. Bei der Gewichtsermittlung ist strengstens darauf zu achten, daß keine anderen Teile als die von 1 bis 4 aufgeführten ausgeschnitten sind.

B. Zurechnung zum Schlachtgewicht.

Nachdem das Schlachtgewicht wie unter A vorgeschrieben, festgestellt ist, wird diesem das Gewicht der Innereien

und sonstiger in folgendem namhaft gemachten Nebenprodukte zugerechnet und zwar:

1. bei den Rindern

mindestens 18 Prozent für den gebrühten Kopf oder die Kopfhaut und das Muskelfleisch des Kopfes, die gebrühte Haut der 4 Unterfüße, die Zunge, Lunge, Leber, Herz, Milz und Nieren, den Pansen mit Blättern, Reh- und Labmagen und das Blut;

2. bei den Kälbern

mindestens 18 Prozent für den gebrühten Kopf oder die gebrühten 4 Unterfüße, die Leber, Lunge, das Herz und das Gefröse, sowie das Blut.

3. bei dem Schafvieh

mindestens 8 Prozent für den Kopf mit Zunge, die Leber und Lunge, das Herz, sowie das Blut.

4. bei den Schweinen

mindestens 10 Prozent für die Zunge, Leber, Lunge, Nieren, das Herz und das Gefröse, sowie das Blut.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für gewerbliche Schlachtungen und sind für die Berechnung der den Kommunalverbänden auf Grund ihrer Bevölkerungsziffer von der Bezirksfleischstelle zuzuteilenden Fleischmengen allein maßgebend.

Für die Hauschlachtungen gelten obige Bestimmungen über die Ermittlung des Schlachtgewichts ebenfalls, jedoch mit der Aenderung, daß bei Rindern, Kälbern und Schafen die Innenfette (Mittelfett, Schloßfett, Fleisch- und Talgnieren) und bei Schweinen die Flohmen bei der Schlachtgewichtsfeststellung mitzuverwiegen und als Fleisch anzurechnen sind.

Frankfurt a. M., den 7. November 1918.

Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk
Wiesbaden.

Bad Homburg v. d. H., 10. 1. 19.

Wird veröffentlicht.

Die vorstehenden Bestimmungen treten an Stelle der Bestimmungen vom 21. März 1918, die damit aufgehoben sind. Das Schwanz- und Sackfett ist künftighin bei der Feststellung des Schlachtgewichts mitzuwiegen und nicht mehr an den Kriegsausschuß für Öle und Fette abzuliefern, sondern den Metzger in Anrechnung auf das ihnen zustehende Fleisch zu übergeben. Wo öffentliche Schlachthäuser nicht bestehen, sind mit der Feststellung des Schlachtgewichts nach wie vor die Fleischbeschauer beauftragt.

Die Gemeindebehörden werden hiermit ersucht, die Fleischbeschauer auf diese Bestimmungen noch besonders hinzuweisen. Den zum Fleischverkauf zugelassenen Metzger wird ein Abdruck der Bestimmungen zur Beachtung auszuhändigen sein, in öffentlichen Schlachthäusern genügt der öffentliche Aushang der Bestimmungen.

Die benötigten Abdrücke werden den Gemeindebehörden von hier zugehen.

Der Landrat.
v. Marx.

Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
Kinteln.

Fischereischeine.

Die Erledigung meiner Rundverf. vom 16. 4. 17 L. 2863 betr. Anmeldung der Zahl der im Laufe des Jahres

ausgestellten Fischereischeine bringe ich in Erinnerung. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Bad Homburg v. d. H., 15. 1. 19.

Der Landrat.
v. Marx.

Für den Vollzugsausschuss des Kreises.
Kintelen.

Die Magistrate der Städte und Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich um baldigst. Mitteilung darüber, wie hoch sich der Erlös aus Gemeindeobstanlagen im Jahre 1918 beläuft.

Bad Homburg v. d. H., 10. Januar 1919.

Der Landrat.
v. Marx.

Für den Vollzugsausschuss des Kreises.
Kintelen.

Versorgung der Bevölkerung mit Brennholz.

Im Anschluß an die allgemeine Verfügung Nr. III 67/1918 vom 7. Mai 1918 — III 2718 — wird die Regelung erneut auf die Notwendigkeit hingewiesen, besonders die minderbemittelten Kreise der Bevölkerung ausreichend mit Brennholz zu versorgen und ihnen den Bezug desselben nach Möglichkeit zu erleichtern.

Hierzu zwingt nicht nur der immer bedrohlicher werdende Kohlenmangel, sondern auch die Notwendigkeit, etwa brachliegende Arbeitskräfte — auch von Frauen und Jugendlichen — in nutzbringender Weise zu beschäftigen.

Von dem im Vorjahre bewährten Verfahren, Brennholz, in Sonderheit auch Reiser- und Stodholz, zur Selbstwerbung zu mäßigen Preisen und in der Nähe der Verbrauchsorte, nötigenfalls durch Vermittlung der Gemeinden, freihändig zu verkaufen, wolle die Regierung daher in weitestem Umfange Gebrauch machen. Auch in bezug auf Ausübung der Raff- und Leseholznutzung erwarten wir, daß den Bedürfnissen der Bevölkerung gegenüber je des vertretbare Entgegenkommen gezeigt wird.

Berlin W. 9, den 23. Dezember 1918.

Leipziger Platz 10.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez.: Braun. gez.: Hoyer.

An sämtliche Regierungen.

Vorstehenden Abdruck bringe ich den Gemeindebehörden hiermit noch besonders zur Kenntnis.

Ich ersuche, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß auch aus den Gemeindeforsten Brennholz für die Bevölkerung bereitgestellt wird.

Bad Homburg v. d. H., den 10. Januar 1919.

Der Landrat.
v. Marx.

Für den Vollzugsausschuss des Kreises.
Kintelen.

Verordnung über den Verkehr mit Eseln, Maultieren und Mauleselsfleisch. Vom 2. Januar 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vorschriften der Verordnung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916/14. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1357)/(Reichs-Gesetzbl. S. 655) finden auf Esel, Maultiere und Maulesel, die zur Schlachtung bestimmt sind, und auf das Fleisch dieser Tiere, entsprechende Anwendung.

Die zum Ankauf von Pferden zur Schlachtung, zum Betriebe des Köchschlächtereigewerbes und zum Handel mit Pferdefleisch erteilte Erlaubnis gilt auch für den Ankauf von Eseln, Maultieren und Mauleseln zur Schlachtung, für den Betrieb des Schlächtereigewerbes hinsichtlich dieser Tierarten und für den Handel mit deren Fleisch.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1919.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts.
Wurm.

Bekanntmachung.

über die Verordnung betreffend Sparmetalle während der Uebergangszeit.

Zwischen den beteiligten Behörden ist folgende Regelung vereinbart worden:

Aus den Beständen der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft können künftighin Sparmetalle nur auf Grund von Kontingentscheinen bezw. Teilkontingentscheinen bezogen werden. Die Kontingentscheine werden ausschließlich von den Metallberatungs- und Verteilungsstellen ausgestellt, die für die verschiedenen Gruppen der Metall-Endverbraucher bestehen und der Aufsicht der Reichsstelle für Sparmetalle (bisherige Metall-Freigabe-Stelle) Charlottenburg 4, Bismarckstraße 70/71, unterstellt sind. Metall-Endverarbeiter, die noch nicht wegen Zuteilung von Sparmetallen mit einer Metallberatungs- und Verteilungsstelle in Verbindung getreten sind, müssen sich im Bedarfsfalle an die zuständige Metallberatungs- und Verteilungsstellen wenden. Zweifel über die Zugehörigkeit zu einer Metallberatungs- und Verteilungsstelle entscheidet auf Anfrage die Reichsstelle für Sparmetalle. Handwerker wenden sich an ihre Handwerkskammer.

Jeder deutsche Endverarbeiter hat, unbekümmert um seine Zugehörigkeit zu einem Fachverband, Anrecht auf Erhalt eines Kontingentscheines, sofern für den von ihm hergestellten Gegenstand Metall unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Sparsamkeit zugeteilt wird.

Der Inhaber eines Kontingentscheines ist zur Ausstellung von Teilkontingentscheinen berechtigt. Alle Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus dem Ausdruck des Kontingentscheines bezw. des Teilkontingentscheines. Vordrucke des Teilkontingentscheines sind bei sämtlichen Metallberatungs- und Verteilungsstellen, sowie den Handels- und Handwerks-Kammern erhältlich.

Die durch Kontingentschein bezw. Teilkontingentschein bewilligten Metallmengen werden auf einen an die Metall-schein — Kontrolle, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, gerichteten Antrag von der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft zu ihren allgemeinen Lieferungsbedingungen aus ihren Beständen geliefert. Die unter Aufsicht des Reichswirtschaftsamts und des Reichsdemobilisationsamts festgesetzten Preise werden bis auf weiteres auf folgender Grundlage berechnet: Kupfer 450.— M., Zinn 1400.— M., Nickel 1500.— M., Blei 75.— M., Rohzink 130.— M., Feinzink (99.9) 150.— M., Antimon 230.— M., Aluminium 700.— M., alles für 100 Kilogr. Metall, Platin 24.— M. pro Gramm. Für die übrigen Metalle gelten bis auf weiteres die bestehenden Preise der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft für Friedenslieferungen (Grundpreise). Sobald wie möglich werden die Preise in Anlehnung an die Weltmarktpreise festgesetzt und fortlaufend von der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft in den amtlichen Verkündungsblättern des Reiches und verschiedenen Tageszeitungen bekannt gegeben werden.

An Stelle des Bezuges von der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft berechnen die Kontingentscheine und Teilkontingentscheine auch zur Einfuhr aus dem Auslande. Näheres ist aus den Bestimmungen in den erwähnten Vordrucken ersichtlich.

Die Reichsstelle für Sparmetalle.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 14. 1. 19.

Der Landrat.
v. Marx.

Für den Vollzugsausschuss des Kreises.
Kintelen.

Wipperfurth, den 4. 1. 1919.

Die bisherige Regelung der Paßerteilung ist von der englischen maßgebenden Stelle abgeändert.

Die Paßzuweisung regelt sich von jetzt ab in folgender Weise:

Der Gesuchsteller richtet an seinen zuständigen Bürgermeister bzw. Gemeindevorsteher einen Antrag auf Paßausstellung, in dem die Dringlichkeit der Reise begründet sein muß.

Der betreffende Bürgermeister übersendet durch die Post als Zivildienstsache dem Bürgermeister des Ortes (Zielort) wohin der Antragsteller reisen will, den Antrag mit Beglaubigung der Dringlichkeit und einen Personalausweis. Letzterer muß außer Name, Wohnort und Beschreibung der Persönlichkeit auch die gestempelte Photographie mit Unterschrift der betreffenden Person enthalten, und gleichfalls behördlich beglaubigt sein. Antrag muß Zeitdauer enthalten, für die der Paß gewünscht wird.

Der Bürgermeister des Zielortes legt die beiden genannten Dokumente der zuständigen englischen Militärbehörde vor, die entscheidet und einen besonderen englischen Paß ausstellt. (Frauen grüner, Männer brauner Paß.)

Alle 3 Dokumente gehen durch die Post als Zivildienstsache dem Bürgermeister des Heimatortes des Antragstellers wieder zu.

Handelt es sich um mehrere Orte im besetzten Gebiet, in die der Antragsteller reisen will, so sind dieselben in dem Antrage aufzuführen. Der Antrag ist an den Bürgermeister des am zentralsten gelegenen Ortes zu richten.

Die bisherigen Anträge sind noch nicht erledigt und daher nach der neuen Vorschrift erneut einzureichen. Die englische Militärbehörde ist gebeten worden, die bereits durch Abschnittskommandeur II eingereichten Gesuche wieder zurückzusenden. Diese Gesuche gehen nach Erhalt mit den beigelegten Papieren (Pässen und Personalausweisen) den Antragstellern wieder zu.

Der Abschnittskommandeur II hat mit der Paßregelung nichts mehr zu tun.

Vorstehende Vorschrift für Paßgewährung gilt nur für den englischen Abschnitt des besetzten rechts- und linksrheinischen Gebietes.

Abschnittskommandeur II.

v. Poser,

Oberst und Kommandeur.

Bad Homburg v. d. H., den 13. 1. 1919.

Wird veröffentlicht.

Die Polizeiverwaltungen wollen bei Reisen nach den von den englischen Truppen besetzten Orten nach vorstehenden Bestimmungen verfahren.

Der Landrat. Für den Vollgussauschuß des Kreises.
Seckpfandt. Rintelen.

Bekanntmachung betr. den Handel mit Vieh.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607), vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728), der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R. G. Bl. S. 199) und der Anordnungen der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916, betr. Beschaffung und Absatz von Vieh (Reg.-Amtsbl. S. 27) und vom 27. Dezember 1917, betr. den Handel mit Zucht- und Nutzvieh (Reg.-Amtsbl. 1918 S. 1) nebst den dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

I.

Der Verkauf von Vieh (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine über 25 Kilogramm Lebendgewicht) an Personen, welche nach den geltenden Vorschriften zum Ankauf nicht berechtigt sind, ist verboten. Dem Verkauf steht jede andere Veräußerung gleich. Der Viehhalter (Landwirt,

Selbstversorger, Händler u. a.) ist verpflichtet, die Berechtigung des Erwerbers zu prüfen.

Zum Ankauf berechtigt sind außer dem Viehhandelsverband nur folgende Personen:

1. Zum gewerbsmäßigen Ankauf:

Mitglieder des Viehhandelsverbandes, welche sich über ihre Person und ihre Berechtigung durch die mit Lichtbild versehene Ausweiskarte des Viehhandelsverbandes ausweisen.

2. Zum nicht gewerbsmäßigen Ankauf für den eigenen Bedarf:

Landwirte und Selbstversorger, soweit der Ankauf sich im örtlichen Verkehr oder Versand auf der Eisenbahn abwickelt, der Käufer sich über seine Person gehörig ausweist und durch eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nachweist, daß die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere nach Ansicht der Gemeindebehörde gesichert ist. Der Erwerber hat die Bescheinigung dem veräußernden Viehhalter zu übergeben, welcher sie aufzubewahren und auf Verlangen den Ueberwachungsbeamten vorzulegen hat.

II.

Der verkaufende Viehhalter (Landwirt, Selbstversorger, Händler) hat von jedem Verkaufe seiner Gemeindebehörde oder der sonstigen von dem Kommunalverband bezeichneten Stelle über jede Veräußerung binnen 48 Stunden Anzeige zu erstatten. Die Anzeige muß enthalten Name, Stand und Wohnort des Verkäufers, Zahl, Art, Lebendgewicht und nähere Bezeichnung der Tiere und ihr Verwendungszweck, Tag der Veräußerung, Name, Stand, Wohnort des Käufers, Verwendungszweck beim Käufer.

Beim Verkauf von Schlachtvieh, welches der Kreisammelsstelle des Viehhandelsverbandes zugeführt wird, ist die Anzeige nicht erforderlich, wenn der Viehhalter den Verbleib des Tieres durch Vorlage der Duplikate des Schlachtscheines nachweisen kann.

III.

Die Anordnung der Landeszentralbehörde über Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh vom 27. Dezember 1917, wonach für jede Ein- und Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus einem Kommunalverband in den anderen die Genehmigung der Bezirksfleischstelle erforderlich ist, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Die Kommunalverbände erlassen die zur Ausführung dieser Bekanntmachung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Die Kommunalverbände sind ermächtigt, den Verkauf neben oder an Stelle der Anzeige (Ziffer II) von einer Beurkundung von der Gemeindebehörde abhängig zu machen.

Für den Verkehr auf den Viehmärkten bewendet es bei den von der Bezirksfleischstelle erlassenen Bestimmungen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Kommunalverbände werden auf Grund des § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September bzw. 4. November 1915 sowie des § 15 der Bekanntmachung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Außerdem unterliegen die in Frage kommenden Tiere, welche entgegen diesen Vorschriften gehandelt werden, der Beschlagnahme und sind dem Viehhandelsverband zur Verwertung zu überweisen.

V.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 26. Mai 1918.

Bezirksfleischstelle für den Reg.-Bezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende: v. Bernus.

Zur Ausführung der vorstehenden Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

An Stelle der Anzeige in Ziffer II wird der Verkehr und die Abgabe von Vieh (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine über 25 Kilogramm Lebendgewicht) von einer schriftlichen Beurkundung des Verkäufers und Käufers von der Ortsbehörde des Verkäufers abhängig gemacht. Die von der Ortsbehörde aufzunehmende Verhandlung, welcher die von dem Erwerber an den veräußernden Tierhalter abzugebende Bescheinigung über die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere (Ziffer I zu 2) beizufügen ist, muß die in Ziffer II für die Anzeige vorgeschriebenen Angaben sowie die Preisangabe enthalten und von Verkäufer und Käufer unterschrieben werden. Für die Beurkundung ist vom Verkäufer eine Gebühr von 50 Pfennig zu entrichten.

Die Ortsbehörden haben über die beurkundeten Verkäufe entsprechende Listen zu führen, und die zugehörigen Verhandlungen aufzubewahren. Die Verzeichnisse sind auf Verlangen dem Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes und den Polizeiorganen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Beim Verkauf von Schlachtvieh, welches den Kreisammestellen zugeführt wird, ist die Beurkundung nicht erforderlich wenn der Viehhalter den Verbleib des Tieres durch Vorlage der Duplikate des Schlussscheines nachweisen kann.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises.
J. B.: v. Brüning.

Die Ortsbehörde ersuche ich um Veröffentlichung und Beachtung der vorstehenden Bekanntmachung und der Ausführungsbestimmungen

Bad Homburg v. d. H., 13. Juni 1918.

Der Landrat. Für den **Vollzugsausschuß des Kreises.**
v. Marx. J. A.: Denfeld.

An die Mitglieder des Viehhandelsverbandes.

Bekanntmachung betreffend den Handel mit Vieh.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird in Ausführung der mit Zustimmung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung getroffenen Anordnungen des Kgl. Landesfleischamtes vom 3. Januar 1918 — B. I. 5469/17 — bestimmt.

I.

In der Bekanntmachung der Bezirksfleischstelle vom 26. 5. ds. Js. betreffend den Handel mit Vieh ist unter II. die Anmeldung jedes Verkaufs von Zucht- und Nutzvieh bei der Gemeindebehörde oder der sonstigen von dem Kommunalverband bezeichneten Stelle binnen 48 Stunden vorgeschrieben worden.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, neben oder an Stelle der Anzeige eine Beurkundung des Verkaufs von der Gemeindebehörde vorzuschreiben. Wir machen die Mitglieder des Viehhandelsverbandes darauf aufmerksam, daß diese Verpflichtungen auch den Händlern obliegen, nicht nur soweit sie Vieh aus eigenen landwirtschaftlichen oder Weidebetrieben verkaufen, sondern auch für das zum Weiterverkauf angeschaffte Vieh.

II.

Nach unserer Bekanntmachung vom 22. Dezember 1916 und 25. März 1918 (Reg.-Amtsblatt Nr. 15 S. 77) kann der verkaufende Viehhalter eine Abschrift der Verkaufsanzeige (Schlussschein) verlangen. Mit Rücksicht auf die Bestimmung der Bezirksfleischstelle vom 26. Mai 1918 Ziffer II Abs. 2 wird hiermit bestimmt, daß künftig die Mitglieder des Viehhandelsverbandes verpflichtet sind, bei allen Ankäufen von Schlachtvieh, das an die Kreisammestelle des Viehhandelsverbandes abgeliefert wird, dem veräußernden Viehhalter eine vom Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes beglaubigte Ausfertigung der Verkaufsanzeige (Schlussschein) auszuhändigen. Die Ausfertigung muß sofort nach Ablieferung der Tiere an der Sammelstelle erfolgen.

III.

Führt ein Händler Vieh zum Zwecke des Weiterverkaufs aus einem anderen Kreise, sei es des Regierungsbezirks Wiesbaden, sei es eines auswärtigen Bezirks, ein, so ist er außerdem verpflichtet, den Weiterverkauf nicht nur der Gemeindebehörde, oder der sonstigen vom Kommunalverband bestimmten Stelle, sondern auch der Bezirksfleischstelle zu Frankfurt a. M., Untermain-Anlage 9, binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Hat der Weiterverkauf nach einem anderen Kreise stattgefunden, so ist anzugeben, ob und wann Ein- und Ausfuhrgenehmigung beantragt wurde, oder ob und wo die Tiere auf einem Markt zum Verkauf gestellt waren. Um die vorgeschriebene Ueberwachung vornehmen zu können, ist zur Vermeidung von Rückfragen hierbei gleichzeitig anzugeben: Name, Stand und Wohnort des Käufers, sowie Verwendungszweck beim Käufer; ferner die Nummer unserer Einfuhrliste, unter welcher die Einfuhr erfolgt oder zu welchem Einfuhrtransport das fragliche Tier gehörte. Bei Großvieh sind Zeichen und Nummern der Ohrmarken aufzuführen.

Beim Weiterverkauf der in die Stallungen der Händler eingeführten Tiere ist demnach eine doppelte Anzeige erforderlich,

1. bei den Gemeindebehörden oder der sonstigen von den Kommunalverbänden bestimmten Stelle,
2. bei der Bezirksfleischstelle in Frankfurt a. M.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden auf Grund des § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 bzw. § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607 ff. und 728 ff.) sowie der Anordnung des Staatskommissars für Volksernährung vom 27. 12. 17 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Außerdem kann zeitweilige oder dauernde Entziehung der Ausweisarte verfügt werden.

V.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 3. Juli 1918.

**Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk
Wiesbaden.**
Der Vorstand.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., 11. Juli 1918.

Der Landrat.
v. Marx.

Nach Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamtes vom 28. 12. 18 darf auf den Februarabschnitt der Seifenarten einmal statt 50 Gr. 100 Gramm K.-A.-Seife abgegeben werden. Als weiteren Zusatz dazu bestimmt die Seifen-Herstellung- und Vertriebs-Gesellschaft, daß sowohl auf die Januar-Seifenartenabschnitte wie auf die Februar-Seifenartenabschnitte die doppelte Menge K.-A.-Seife, also statt 50 Gr. 100 Gr. abgegeben werden kann.

Wir bitten um gefl. weitere Veröffentlichung an die Ihnen unterstellten Bürgermeister und Kommunalverbände.

Karlsruhe i. B., den 9. Januar 1919.
(Kriegs-Strasse 91).

Seifen-Herstellung- und Vertriebs-Gesellschaft Berlin.
Vertriebsstelle Karlsruhe.
Bronner.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 16. Januar 1919.

Der Landrat. Für den **Vollzugsausschuß des Kreises.**
v. Marx. Rintelen.